



VEREINS INFOS

Stoible
STEUERKANZLEI

1.	Wirtschaftliche und Nichtwirtschaftliche Vereine	2
2.	Rechtsfähige Vereine	2
3.	Satzung	2
4.	Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung	3
5.	Vorstand	4
6.	Ertragsteuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge	4
7.	Gemeinnützigkeit	4
7.1	Steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit	4
7.2	Vorteile der Gemeinnützigkeit	5
7.3	Einteilung der verschiedenen Sphären	5
	a) Ideeller Bereich	5
	b) Vermögensverwaltung	5
	c) Zweckbetrieb	5
	d) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	6
8.	Das neue Spendenrecht	6
9.	Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a	8
9.1	Übungsleiterfreibetrag	8
9.2	Ehrenamtsfreibetrag	8
10.	Pauschalgewinne	8
10.1	Altmaterial	8
10.2	Werbung	8
11.	Ordnungsgemäße Mittelverwendung	9
11.1	Vermögensbindung und Mittelverwendung	9
11.2	Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	9
11.3	Zeitnahe Mittelverwendung	10
11.4	Die Mittelverwendungsrechnung	11
11.5	Ergebnisverwendung	12
12.	Rücklagen	12
12.1	Gebundene Rücklagen	12
12.2	Freie Rücklagen	13
13.	Verfahrensfrage	13
13.1	Vorläufige Bescheinigung	13
13.2	Freistellungsbescheid	13
13.3	Zinsabschlagsteuer	14
14.	Sportvereine	14
14.1	Sportliche Veranstaltungen	14
14.2	Werbung	15
14.3	Vermietung	15
15.	Vereine zur Pflege des Brauchtums	15
15.1	Karnevalsvereine	15
15.2	Schützenvereine	16
16.	Allgemeines über Sportvereine und Vereine zur Pflege des Brauchtums	16
17.	Kleinunternehmerregelung	17
18.	Steuerbezogene Grenzwerte	18
19.	Vereinsausflüge	19
20.	Förderverein	19
21.	Fest-GbR	20
21.1	Körperschaftsteuer	20
21.2	Gewerbsteuer	20
21.3	Umsatzsteuer	20
21.4	Vermeidung von Problemen	20

Vorwort

Bei dem folgenden Informationsbrief „Vereine von A – Z“ können nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Diese können kein Beratungsgespräch ersetzen. Verbindliche Auskünfte können nur im Einzelfall gegeben werden. Es können entsprechend jedem einzelnen Fall immer noch Besonderheiten auftreten, die berücksichtigt werden müssen.

1. Wirtschaftliche und Nichtwirtschaftliche Vereine

Das Gesetz unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen. Wirtschaftliche Vereine sind nach ihrem Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Diese sind jedoch in der Praxis nur noch selten gebräuchlich, z. B. in Form von ärztlichen Verrechnungsstellen, Taxizentralen oder Inkassovereinen.

Ein nichtwirtschaftlicher Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Er führt den Zusatz „e.V.“. Für die Eintragung sind mindestens sieben Mitglieder und eine schriftliche Satzung erforderlich. Über die zivilrechtlichen Mindestanforderungen hinaus ist die Satzung weitgehend frei gestaltbar.

2. Rechtsfähige Vereine

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und damit selbstständig und unter eigenem Namen am Rechtsleben teilzunehmen. Der rechtsfähige Verein ist eine juristische Person. Er kann Eigentum erwerben, Vermögen bilden, Verträge schließen, haften, erben, klagen und verklagt werden. Über sein Vermögen kann das Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Für den rechtsfähigen Verein gelten die allgemeinen und besonderen vereinsrechtlichen Bestimmungen. Sein oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die über die Angelegenheiten des Vereines befindet, sofern sie nicht per Satzung anderen Vereinsorganen, insbesondere dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung legt Vereinszweck und Satzung fest, bestimmt Vorstand und ggf. Auflösung des Vereins. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt er Rechtsfähigkeit. Dies ist der einzige Unterschied gegenüber einem nichtrechtsfähigen Verein. Beispielhaft sind als nichtrechtsfähige Vereine zu nennen: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Ordensniederlassungen usw.

3. Satzung und Satzungsanforderungen

Bei der Erstellung der Satzung sollte darauf geachtet werden, dass folgende zusätzliche Sachverhalte enthalten sind:

- einvernehmliche Beschlüsse können formlos getroffen werden
- Stimmrecht greift nur, wenn alle Mitglieder da sind
- bei Stimmgleichheit Entscheidung durch den Vorstand

Der Zweck der Verwendung des Vermögens muss für folgende Sachverhalte genau bestimmt sein:

- Auflösung
- Aufhebung der Körperschaft
- Wegfall des bisherigen (steuerbegünstigten) Zwecks

Ist der Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft nach der Satzung „ehrenamtlich“ oder unentgeltlich tätig, verstößt die Körperschaft mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gegen das Gebot, sämtliche

Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sofern die Satzung der Unentgeltlichkeit oder Ehrenamtlichkeit vorschreibt, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung lediglich der Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Telefonkosten) zulässig. Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Das BMF-Schreiben lässt eine Übergangsregelung zu. Danach sind pauschale Zahlungen bis zu 500 Euro im Jahr unschädlich, wenn die Zahlungen unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfangs nicht unangemessen hoch gewesen sind und die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Zusätzlich sollte vor allem in älteren Satzungen überprüft werden, ob der in der Satzung benannte Empfänger, der das Vermögen des Vereins z. B. bei Auflösung des Vereines erhält, noch besteht (z. B. anderer Verein). Gibt es den Empfänger nicht mehr, so muss die Satzung diesbezüglich geändert werden. Ansonsten kann die Gemeinnützigkeit versagt werden.

4. Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung

Durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben hat die Körperschaft den Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erbringen. Getrennt nach folgenden Bereichen:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Darstellung kann im Rahmen des Jahresabschlusses oder in einer gesonderten Anlage erfolgen. Darüber hinaus sind dem Finanzamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Tätigkeitsberichte
- Protokolle

Weiterhin sollte eine Prüfung stattfinden, ob auch alle Veranstaltungen, die im Tätigkeitsbericht oder ggf. auf der Internetseite des Vereins aufgeführt werden, als Einnahmen und Ausgaben im Kassenbericht enthalten sind.

Soweit ein Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, ist dieser bei Vorliegen der Kaufmannseigenschaft nach dem HGB zur Führung von Büchern verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung kann sich auch aus dem § 141 AO ergeben.

Zudem ist es wichtig, in den Kassenberichten, nicht die Überschüsse z. B. aus einer Veranstaltung einzutragen, sondern gesondert die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen.

5. Vorstand

Es muss geregelt werden, ob der Vorstand ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich tätig sein soll (wichtig wegen des Ehrenamtszuschlags). Vorsicht bei **pauschalem** Auslagenersatz bei ehrenamtlichen Vorständen, dieser kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Gegenüber den Mitgliedern sind Vereine verpflichtet einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter ist gegenüber den Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Er hat gegenüber den Mitgliedern drei Informationspflichten zu erfüllen:

- Benachrichtigungspflicht
- Auskunftspflicht
- Rechenschaftspflicht

6. Ertragssteuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind keine steuerpflichtigen Einnahmen. Freigestellt sind satzungsgemäß, nicht freiwillig erhobene Beiträge, die ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung gezahlt werden. Die Beiträge müssen in der Satzung festgelegt oder durch die zuständigen Vereinsorgane beschlossen werden. Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die Beiträge als solche. Die Früchte, z. B. Zinsen, sind steuerpflichtig, wenn keine Steuerbefreiung besteht.

Ist der Beitrag offenes oder verdecktes Entgelt für eine bestimmte Leistung des Vereins an seine Mitglieder, entfällt die Steuerfreiheit.

Staffelbeiträge, bei denen die Beitragshöhe vom individuellen Leistungsbezug des Mitglieds abhängig ist, indizieren (Teil)Entgeltlichkeit und damit (teilweise) Steuerpflicht des Beitrags. Hierunter fallen jedoch nicht Staffelbeiträge bei Rentnern, Studenten usw.

Im Ausnahmefall nehmen Rechtsprechung und Finanzverwaltung aber auch bei gleichmäßiger Beitragszahlung Entgeltlichkeit an, wenn sich die Vereinstätigkeit im Wesentlichen darin erschöpft, den Mitgliedern gegen Beitragszahlungen individuelle Leistungen zukommen zu lassen. Liegt Entgeltlichkeit vor, führt dies nicht automatisch zur vollen Steuerpflicht des Mitgliedsbeitrags. Ist der Beitrag nur teilweise Gegenleistung, ist eine Aufteilung – meist im Schätzungswege – erforderlich.

7. Gemeinnützigkeit

7.1 Steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Vereinen hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Diese steuerbegünstigten Zwecke müssen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- Die steuerbegünstigten Zwecke müssen in einer Satzung klar und eindeutig verankert sein.
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss nach § 63 Abs. 1 AO den Satzungsbestimmungen entsprechen.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. Für die Gemeinnützigkeit ist zwingend erforderlich, dass die Tätigkeit der Allgemeinheit zu Gute kommt.

7.2 Vorteile der Gemeinnützigkeit

Was bringt es einem Verein die Gemeinnützigkeit zu beantragen?

Gemeinnützige Vereine genießen zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wie z.B.

- Weitgehende Befreiung von der Körperschaftsteuer
- Weitgehende Befreiung von Gewerbesteuer
- Weitgehende Befreiung von Grundsteuer
- Weitgehende Befreiung von Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Bei der Umsatzsteuer: im Bereich des Zweckbetriebs und der Vermögensverwaltung unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7%
- Ausstellung von Spendenbegünstigung: Spenden an einen gemeinnützigen Verein sind beim Spender steuerlich absetzbar, was für das Spendenaufkommen förderlich ist.

Neben den steuerlichen Vorteilen kann die Anerkennung als begünstigte Körperschaft weitere Vorteile haben. Beispielsweise: Zuteilung öffentlicher Mittel, Befreiung von Gebühren im Vereinsregister, Mitgliedschaften in Spitzen- und Dachverbänden.

Bei einem Verlust der Gemeinnützigkeit kann es zur Rückforderung von Zuschüssen kommen.

7.3 Einteilung der verschiedenen Sphären

Es sind verschiedene Tätigkeitsbereiche der gemeinnützigen Körperschaften zu unterscheiden:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Abgrenzung der einzelnen Bereiche hat erhebliche Auswirkungen, während bei begünstigten Vereinen der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe keine Körperschaftsteuerpflicht auslösen, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind „partiell steuerpflichtig“.

a) Ideeller Bereich

Die Einnahmen der Körperschaft aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen fallen in ihren ideellen Bereich. Dieser Bereich ist ertragsteuerfrei. Auch Umsatzsteuer fällt mangels unternehmerischer Tätigkeit nicht an.

b) Vermögensverwaltung

Hierunter versteht das Steuerrecht die Fruchtziehung aus dem nicht der unmittelbaren Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke dienenden Vermögens. Zu dem Bereich der Vermögensverwaltung gehören in erster Linie Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Die Vermögensverwaltung der gemeinnützigen Körperschaft ist ertragsteuerfrei. Sie liegt nach § 14 Abs. 1 Satz 3 AO dann vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. Kapitalvermögen verzinst und unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Die Leistungen in diesem Bereich sind nach § 4 UStG auch umsatzsteuerbefreit. Greift keine Befreiung nach § 4 UStG, gelangt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % zur Anwendung.

c) Zweckbetrieb

Die Tätigkeit muss in seiner Gesamtrichtung dem steuerbegünstigten Satzungszweck dienen. In diesem Zusammenhang ist eine Gesamtbetrachtung aller Aktivitäten des Geschäftsbetriebs erforderlich. Da nicht jede einzelne Tätigkeit steuerbegünstigten Zwecken dienen kann, sind neben den satzungsmäßigen Tätigkeiten, geringfügige satzungsfremde (max. 10%) Betätigungen für die Bejahung eines Zweckbetriebs unschädlich. Zweckbetriebe, die nach § 14 S. 1 AO zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören, sind aber von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Anders als die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die der Mittelbeschaffung dienen sollen und vom satzungsmäßigen Zweck losgelöst sind, ist der Zweckbetrieb zur Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke unentbehrlich. Die Leistungen des Zweckbetriebes unterliegen – soweit sie nicht steuerbefreit sind – der Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz (7%).

d) Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gemeinnützige Körperschaften, die grundsätzlich befreit sind, sind mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ertragsteuerpflichtig. Regelmäßig fällt auch Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (19%) an. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist kein eigenständiges Steuersubjekt, sondern Bestandteil der gemeinnützigen Körperschaft. Steuersubjekt bleibt allein die Körperschaft, die innerhalb des Geschäftsbetriebs der (partiellen) Steuerpflicht unterliegt. Die Steuerfreiheit des übrigen gemeinnützigen Bereichs bleibt unberührt. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden erst erhoben, wenn die Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) insgesamt mehr als 35.000 Euro betragen und der Überschuss aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Freibetrag von 5.000 Euro (seit 2009) bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer übersteigt.

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft wird grundsätzlich noch nicht dadurch berührt, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die gemeinnützigen Aktivitäten übersteigt. Entscheidend ist allein, dass die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereinigung darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Auch Körperschaften, die ihre Einnahmen nahezu ausschließlich durch die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen, können als gemeinnützig anerkannt werden. Erst wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb für die Körperschaft derart prägend ist, dass die ideelle Tätigkeit dahinter erkennbar zurücktritt, ist die Gemeinnützigkeit tangiert.

Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhöhung der Einkünfte mit dem Ziel, den gemeinnützigen Satzungszweck durch Zuwendungen von Mitteln zu fördern, sind nicht schädlich.

Allerdings darf die wirtschaftliche Aktivität einer gemeinnützigen Körperschaft nicht zum Selbstzweck werden. Andernfalls verstößt sie gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO. Dieses Gebot besagt, dass eine Körperschaft nicht gemeinnützig ist, wenn sie neben ihrer gemeinnützigen Zielsetzung weitere Zwecke verfolgt und diese Zwecke nicht gemeinnützig sind.

8. Das neue Spendenrecht

Durch das neue Gesetz wurden die steuerbegünstigten Zwecke vereinheitlicht. Nunmehr sind allgemein Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abzugsfähig.

Nach dem neuen Gesetz sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften vom Spendenabzug ausgeschlossen, die

- a) den Sport
- b) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- c) die Heimatpflege und Heimatkunde oder
- d) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO fördern.

Die Regelung soll damit insbesondere den Abzug von Mitgliedsbeiträgen für Kulturfördervereine erleichtern.

Spenden müssen freiwillig, d. h. ohne Rechtspflicht erfolgen. Dies unterscheidet sie von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die verpflichtend sind. Spenden, die vor Erteilung der Freistellungsbescheinigung erbracht werden, sind grundsätzlich nicht abziehbar. Zu beachten ist, dass die Freistellungsbescheinigung von den Satzungszwecken abweichen kann. Die Zuwendungsbestätigung kann nur für Zwecke erteilt werden, die nicht nur in der Satzung, sondern auch in der Freistellungsbescheinigung genannt sind. Bescheinigt eine Körperschaft, die nach dieser Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt, eine Spende zu mildtätigen Zwecken verwendet zu haben, soll dies den Spender ebenfalls nicht zum Spendenabzug berechtigen.

Aufwandsspenden (z. B. Fahrt-/Benzinkosten für ehrenamtliche Helfer) sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 b Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG, 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 KStG abzugsfähig: Demnach können Zuwendungen auch durch Verzicht auf Geldansprüche erfolgen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss allerdings durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und nicht von vornherein an die Bedingung des Verzichts geknüpft worden sein.

Bei Aufwandsspenden handelt es sich um abgekürzte Geldspenden. Als Zuwendungsbestätigung ist der Vordruck „Geldzuwendung“ und nicht der Vordruck „Sachzuwendung“ zu verwenden. Weiterhin muss folgendes beachtet werden:

- In der Zuwendungsbestätigung muss nicht angegeben werden, welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zugrunde gelegen hat. Der Verein muss dies jedoch in seinen Unterlagen fest halten.
- Der Aufwandsersatz muss der Höhe nach angemessen sein. Bei Fahrtkostenersatz empfiehlt sich maximal die lohnsteuerlichen Höchstbeträge von 0,30 Euro/km zu vereinbaren.
- Der Verein muss Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, was der Spender für den Verein getan hat **und**
- Welche Kosten dem Spender hierfür entstanden sind. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw sind die jeweiligen Fahrten mit Datum, Ziel, Entfernung und Zweck anzugeben.

Keine Spende ist die unentgeltliche Zuwendung von Arbeitsleistung. Zurverfügungstellung von Zeit und Arbeitskraft allein ist wegen §§ 10 b Abs. 3 Satz 1 EStG, 9 Abs. 2 Satz 2 KStG nicht ausreichend.

Verzichtet der Arbeitnehmer auf seinen Arbeitslohn zugunsten der gemeinnützigen Organisation, liegt mangels Zufluss kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, dementsprechend auch keine abzugsfähige Spende des Arbeitnehmers vor. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zur Rückgabe unter Verwendungsabrede, bezieht er zunächst steuerpflichtigen Arbeitslohn, hat aber die Berechtigung zum Spendenabzug. Ein in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber ausgeübter Druck zur Spende sollte unterbleiben, kann aber nur in Extremfällen wegen fehlender Freiwilligkeit zur Versagung des Spendenabzugs führen.

Nicht abzugsfähig sind Spenden, die für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft bestimmt sind. In diesem Fall entfällt auch die Schenkungsteuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG. Wird die Zuwendung aus Sicht des Spenders für die gemeinnützigen Zwecke gewährt, aber sodann ohne Zutun des Spenders seitens der Körperschaft fehlverwendet, wird hierdurch der Spendenabzug nicht berührt. Werden Mittel aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in den steuerbefreiten Bereich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke verlagert, ist dies keine Spende, sondern eine Gewinnverwendung.

Zu einer ordnungsgemäßen tatsächlichen Geschäftsführung gehört auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen sowie der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen (= Spenden und Mitgliedsbeiträge). Missbräuche auf diesem Gebiet, z. B. durch Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, können einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit darstellen. Ab dem 01.01.2000 wird über den neugeschaffenen § 50 Abs. 4 EStDV nun ausdrücklich eine besondere Aufzeichnungsverpflichtung für Zuwendungen i. S. d. § 10b EStG festgeschrieben. Für erhaltene steuerbegünstigte Zuwendungen sind ab dem 01.01.2000 Aufzeichnungen zu führen über:

- die Vereinnahmung von Zuwendungen,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- Grundlagen der Bewertung von Sachzuwendungen
- Grundlagen der Bewertung von zugewendeten Erstattungsansprüchen
- Doppel der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen sind aufzubewahren

9. Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG

9.1 Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG

Die Übungsleiterpauschale wurde zum 1.1.2013 von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht. Für die Tätigkeit z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer.

9.2 Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG

In der Vergangenheit wurde in § 3 Nr. 26 a EStG ein neuer Freibetrag für Nebentätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen eingeführt. Dies gilt z. B. für den Vereinsvorstand oder den Vereinskassier. Der Freibetrag kann allerdings nicht neben der Übungsleiterpauschale (2.400 Euro) angewendet werden. Er beträgt 720 Euro im Jahr. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit nur ein Teil des Jahres ausgeübt wurde. Eine bestimmte Tätigkeit ist, anders als bei der Steuerbefreiung nach § 26 EStG nicht erforderlich. Es reicht aus, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke ausgeübt wird. Die Tätigkeit muss der Verfolgung des satzungsmäßigen Zweckes dienen. Sie gilt also auch für Reinigungskräften, Kassenwarte oder Organmitglieder. Theoretisch sind von den Reinigungskräften bis zum Vorstand alle Tätigkeiten begünstigt. Die Tätigkeit von Amateursportlern ist nicht begünstigt. Ausgeschlossen sind nur satzungsfremde Zwecke sowie wirtschaftlich unangemessene Tätigkeiten. Es muss sich um eine Tätigkeit handeln, die dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zu Gute kommt. Beispiel: Reinigungskraft für die Reinigung der Gaststätte -> nicht möglich; Reinigungskraft für die Reinigung der Trikots-> möglich. Zudem muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses gewährt wurde.

Wichtig beim Ehrenamtsfreibetrag bzw. bei dem Übungsleiterpauschbetrag: Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln, d. h. diese Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen. Auch ein Halbtagsjob gilt als Hauptberuf und folglich reduziert sich die Zeit für die nebenberufliche Tätigkeit entsprechend. Wichtig ist zudem noch, dass die Tätigkeit nicht Teil der Haupttätigkeit ist. Beispiel: Person, die in ihrer Haupttätigkeit als Physiotherapeut tätig ist und bei der Tätigkeit für den sie den Ehrenamtsfreibetrag erhalten soll, die Spieler einer Fußballmannschaft behandelt.

Bis 2011 konnten beide Freibeträge nebeneinander steuerfrei berücksichtigt werden. Die Neuregelung (ab 2011) bestimmt, dass die Entschädigung steuerfrei ist, soweit sie, gegebenenfalls zusammen mit (zusätzlichen) steuerfreien Einnahmen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG, den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (=2.400 Euro) nicht übersteigt. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann daneben nicht auch noch in Anspruch genommen werden. Somit gilt für alle in § 3 Nr. 26 und 26b EStG genannten Tätigkeiten ein Freibetrag von insgesamt 2.400 Euro.

10. Pauschalgewinne

10.1 Altmaterial

§ 64 Abs. 5 AO ermöglicht eine Gewinnschätzung für Überschüsse aus der Verwertung von Altmaterial. Die außerhalb einer hierfür ständig vorgehaltenen Verkaufsstelle erzielten Überschüsse können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns – 5 % bei Altpapier und 20 % bei Altkleidern – geschätzt werden.

10.2 Werbung

Seit 1.1.2000 sieht § 64 Abs. 6 AO darüber hinaus die *Möglichkeit* einer pauschalen Gewinnermittlung bei den dort genannten Geschäftsbetrieben i. H. v 15 % der Einnahmen vor. Vor allem betrifft die Vorschrift die Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Tätigkeit (einschließlich Zweckbetrieb) steht. Sie gilt damit insbesondere auch für die Werbeeinnahmen bei Sportveranstaltungen. **Jedoch muss eine Pauschalverteuerung der Gewinne nicht zwingend vorgenommen werden.**

11. Ordnungsgemäße Mittelverwendung

11.1 Vermögensbindung und Mittelverwendung

Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke muss selbstlos erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass die Förderung der Allgemeinheit nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken erfolgt. Insbesondere dürfen die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Begriff der gemeinnützig gebundenen Mittel erfasst nicht nur die Einnahmen i. S. d. § 8 EStG, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Es sind also auch die Gewinne der Körperschaft aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb von der Vermögensbindung erfasst.

11.2 Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Mittel der gemeinnützigen Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung gemeinnützig gebundener Mittel in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist daher grundsätzlich unzulässig. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft „zum Gewinn verdammt“ ist. Denn Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen zwangsläufig durch das gemeinnützig gebundene Vermögen aufgefangen werden, ansonsten liegt grundsätzlich eine Mittelverwendung vor.

Das Mittelverwendungsverbot für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient auch dazu, die Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts zu wahren. Aus diesem Grund dürfen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nicht mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich alimentiert werden.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z. B. zum Ausgleich eines Verlustes. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot. Dies führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit! Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nur dann unschädlich, soweit sie mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können. Ist ein Verlustausgleich nicht möglich, verbleibt zur Vermeidung einer Mittel Fehlverwendung allenfalls der Ausgleich durch hierfür bestimmte Umlagen, Zuschüsse oder andere nicht steuerbegünstigte Zuwendungen. Zu beachten ist, dass solche Zuwendungen schenkungs- und ertragsteuerpflichtig sein können. Diese können von den Mitgliedern erhoben werden, es darf aber für diese Zahlungen keine Spendenbestätigung ausgestellt werden.

Der Ausgleich von Verlusten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Mitteln des ideellen Bereichs stellt nur dann keinen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot dar, wenn:

- Die Verluste auf eine Fehlkalkulation beruhen **und**
- Die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahres dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.
- Die zugeführten Mittel dürfen weder aus dem Zweckbetrieb noch aus dem Bereich der Vermögensverwaltung stammen

Die Finanzverwaltung sieht darüber hinausgehend die Verlustentstehung unter folgenden Voraussetzungen als unschädlich an.

- Der Verlust kann durch die in den vergangenen sechs Jahren insgesamt erwirtschafteten Gewinne ausgeglichen werden.
- Alternativ ist ein Verlustausgleich mit dem Gewinn des Folgejahrs möglich.
- Anlaufverluste eines neu gegründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind in den ersten drei Jahren unschädlich, sofern im vierten Jahr bemessen auf den Gesamtzeitraum ein positives Gesamtergebnis erreicht wird.

11.3 Zeitnahe Mittelverwendung

Das gesetzliche Gebot zur satzungsmäßigen, gemeinnützigen Mittelverwendung führt nicht nur zu einem Mittelverwendungsverbot für andere, nicht steuerbegünstigte Zwecke. Es schließt darüber hinaus mit ein, dass die Mittel der Körperschaft nicht thesauriert, sondern fast zeitnah verwendet werden müssen. Die Mittel müssen möglichst umgehend dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Seit dem 1.1.2000 ist die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausdrücklich in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO festgeschrieben. Die gemeinnützige Körperschaft hat die Pflicht, die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es gilt also: Zufluss von Mitteln im Jahr 2014 – Abfluss bis 31.12.2015 erforderlich.

Das Finanzamt kann eine längere Frist zur Mittelverwendung setzen. Die Finanzverwaltung ist hier oft großzügig, wobei die Frist einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren nicht überschreiten soll. Die Fristsetzung liegt grds. im Ermessen der Finanzverwaltung. Bei pflichtgemäßer Ermessensausübung ist das Finanzamt aber im Regelfall zur Fristsetzung verpflichtet, bevor die Gemeinnützigkeit versagt werden kann. Eine Ausnahme ist nur bei vorsätzlichen, planmäßigen oder wiederholten Verstößen denkbar.

11.4 Die Mittelverwendungsrechnung

Tätigkeitsbereiche	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
I. Ideeller Bereich			
1. Mitgliedsbeiträge	20.000	4.000	16.000
2. Spenden	8.000	500	7.500
3. Schenkungen u. Erbschaften	---	---	
4. Zuschüsse	5.000	---	5.000
	33.000	-4.500	28.500
II. Vermögensverwaltung			
1. Aus Kapitalvermögen	2.000	500	1.500
2. Aus Vermietung und Verpachtung	2.000	1.000	1.000
3. Verwertung von Rechten	2.000	1.000	1.000
4. Sonstiges	500		500
	6.500	-2.500	4.000
III. Zweckbetrieb			
1. Jugendbegegnungszentrum	4.000	7.000	-3.000
2. Forschung	2.000	1.500	500
	6.000	-8.500	-2.500
IV. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
1. Cafeteria	4.500	3.000	1.500
2. Anzeigengeschäft	8.000	2.000	6.000
3. Forschung	4.000	3.000	1.000
	16.500	-8.000	8.500
	62.000	-23.500	38.500

11.5 Ergebnisverwendung

I. Jahresergebnis	+	38.500
II. Mittelverwendung aus den Vorjahr	+	2.000
III. Einstellung in Rücklagen		
1. Freie Rücklagen: § 5 Nr. 7a AO	-	4.000
2. Gebundene Rücklagen: § 58n Nr. 6 AO		
- Für Modernisierung Vereinsheim	-	10.000
3. Zuführung zum Vermögen: § 58 Nr. 11 u. 12 AO		---
III. Auflösung von Rücklagen		
1. Für 100-Jahr Feier	+	5.000
2. Entnahmen aus freien Rücklagen		---
<hr/>		
Verbleibender Mittelvortrag		31.500

12. Rücklagen

Als Ausnahme von dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung kann die gemeinnützige Körperschaft Rücklagen bilden oder unter bestimmten Voraussetzungen weitere Mittel ihrem Vermögen zuführen.

Bei den Rücklagen ist zu unterscheiden zwischen freien und gebundenen Rücklagen. Die freien Rücklagen stammen aus bestimmten Einzeltätigkeiten des Vereins, sind aber im Gemeinnützigkeitsbereich frei verwendbar. Demgegenüber können gebundene Rücklagen aus sämtlichen Mitteln der Körperschaft gebildet werden, sind aber nur für einen bestimmten, gebundenen Zweck verwendbar.

Die gemeinnützige Körperschaft hat die Voraussetzung der Rücklagenbildung nachzuweisen. Bilanzierende Körperschaften sollen die Rücklagen in ihrer Bilanz offen ausweisen. Nicht bilanzierende Körperschaften sollen die Rücklagen neben ihren Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben in einer gesonderten Aufstellung aufzeichnen.

Die Rücklagenbildung ist auch dann zulässig, wenn sie in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Die gemeinnützige Körperschaft sollte über die Bildung, Beibehaltung oder die Auflösung von Rücklagen durch jährlichen Beschluss entscheiden. Ohne protokollierten Beschluss des zuständigen Organs ist der Nachweis der zulässigen Rücklagenbildung und –verwendung gegenüber der Finanzverwaltung oft problematisch.

12.1 Gebundene Rücklagen

Nach § 58 Nr. 6 AO darf eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Der Zweck, an den die Rücklage gebunden ist, muss hinreichend konkretisiert sein. Die gemeinnützige Körperschaft sollte hierüber ausreichende Aufzeichnungen und Nachweise zusammenstellen.

Für das Zweckvorhaben der gebundenen Rücklage billigt die Finanzverwaltung einen Planungshorizont zu. Dieser soll im Einzelfall vier bis fünf Jahre nicht überschreiten.

Rücklagen können gebildet werden für:

- periodisch wiederkehrende Ausgaben
- künftige Neuanschaffungen
- Pflege und Unterhaltung von steuerbegünstigten Zwecken dienenden Vermögensgegenständen

12.2 Freie Rücklagen

Nach § 58 Nr. 7a AO kann eine Körperschaft höchstens *1/3 des Überschusses* der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens *10% ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (=10% d. Einnahmen aus dem ideellen Bereich, 10% des Überschusses es aus dem Zweckbetrieb, 10% des Überschusses aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)* einer freien Rücklage zuführen.

13. Verfahrensfrage

Ein besonderes Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist in der AO nicht vorgesehen. Vielmehr wird zunächst einmal eine sog. vorläufige Bescheinigung für Zwecke des Spendenabzugs erteilt. Die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfolgt erst im Rahmen des regulären Veranlagungsverfahrens von Amts wegen, d. h. es werden rückwirkend verbindlich die Voraussetzungen geprüft.

13.1. Vorläufige Bescheinigung

Entspricht die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen, erteilt das Finanzamt bei Neuanträgen eine vorläufige Bescheinigung. Aus dieser vorläufigen Bescheinigung kann auch nicht hergeleitet werden, dass die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmt. Die vorläufige Bescheinigung ist grundsätzlich 18 Monate befristet; für Spendenzwecke aber 3 Jahre ab Ausstellungsdatum; für die Zinsabschlagsteuer bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bescheinigung ihr Gültigkeit verliert. Eine vorläufige Bescheinigung wird auch erteilt, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit zunächst aberkannt und später wieder zuerkannt worden ist.

13.2 Freistellungsbescheid

Der Freistellungsbescheid ersetzt die vorläufige Bescheinigung. Sind die Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung gegeben, wird dem Verein ein Freistellungsbescheid erteilt, der für Spendenzwecke 5 Jahre Gültigkeit ab Ausstellungsdatum und für die Zinsabschlagsteuer 5 Jahre Gültigkeit ab dem letzten Kalenderjahr hat.

Nach Erteilung des Freistellungsbescheides wird der Verein turnusmäßig alle 3 Jahre überprüft. Wird der Verein zur Körperschaftsteuer veranlagt und erhält er statt eines Freistellungsbescheides einen Körperschaftsteuerbescheid, bescheinigt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid.

Dieser Körperschaftsteuerbescheid hat für Zwecke der Zinsabschlagsteuer 3 Jahre Gültigkeit ab dem letzten überprüften Kalenderjahr. Neben der Vorlage der Anlage des Körperschaftsteuerbescheides bei der Bank hat der Verein seiner Bank in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich anfallen werden.

Wird eine vorläufige Bescheinigung oder ein Freistellungsbescheid erteilt, bei einer späteren Überprüfung des Vereins aber festgestellt, dass die Satzung doch nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Der Verein ist trotz fehlerhafter Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln.

13.3 Zinsabschlagsteuer

Nach Erhalt der vorläufigen Bescheinigung, des Freistellungsbescheides oder des Körperschaftsteuerbescheides sind diese Unterlagen im Original umgehend der Bank vorzulegen. Nur so kann vermieden werden, dass Zinsabschlagsteuer einbehalten wird.

Falls doch Zinsabschlagsteuer einbehalten wurde, wird vom Finanzamt die Zinsabschlagsteuer unter Vorlage der Originalbescheinigung zurück erstattet. Der Antrag kann z. B. wie folgt formuliert werden: „Hiermit beantrage ich die Rückerstattung der einbehaltenen Zinsabschlagsteuer auf das Konto bei der Bank XY. Die Originalbescheinigung habe ich diesem Schreiben beigelegt.“

Sofern der Verein neben Zinsen auch Dividenden aus Aktien, Genussscheinen oder GmbH-Anteilen bezieht, benötigt er eine Nichtveranlagungsbescheinigung.

14. Sportvereine

14.1 Sportliche Veranstaltungen

Zu den sportlichen Veranstaltungen gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Start- und Teilnahmegebühren
- Einzeltraining als Bestandteil des Mannschaftstrainings
- Sportreise, in der der Sport wesentlicher und notwendiger Bestandteil ist
- Überlassung von Sportgeräten
- Sportkurse

Nicht zu den sportlichen Veranstaltungen hingegen gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- Einzeltraining oder Training für Nichtmitglieder
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung
- Sportreise, in denen die Erholung im Vordergrund steht.

Es ist üblich, dass bei sportlichen Veranstaltungen die Eintrittsgelder zwischen den beteiligten Vereinen „brüderlich“ geteilt werden. Hinsichtlich der Zuordnung der Einnahmen zu den beteiligten Unternehmern (=Vereine) gilt nach A 16 Abs. 6 UStG folgendes:

Bei sportlichen Veranstaltungen auf dem eigenen Sportplatz ist stets der Platzverein als Unternehmer anzusehen. Folglich muss er die gesamten Einnahmen der Umsatzbesteuerung unterwerfen. Der Gastverein hat die ihm zufließenden Beträge nicht zu versteuern.

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltungen und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte Verein als Unternehmer die gesamten Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während der andere Verein die ihm zufließenden Beträge nicht zu versteuern hat.

Tritt bei solchen Sportveranstaltungen nicht einer der beteiligten Vereine, sondern der jeweilige Verband als Veranstalter auf, hat der veranstaltende Verband die Gesamteinnahmen aus der Veranstaltung zu versteuern, während die Einnahmeanteile der beteiligten Vereine nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden.

14.2 Werbung

Die entgeltliche Überlassung des Rechts zur Nutzung der Werbeflächen auf der Sportkleidung (Trikot, Sportschuhe) oder an den Sportgeräten ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft selbst aktiv ein Werbegeschäft, schließt sie die Verträge mit den Werbepartnern ab und erbringt die Werbeleistungen unmittelbar selbst, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zu den typischen Werbeleistungen gehören:

- das Anzeigen und Inseratgeschäft bei Vereinszeitschriften, Festschriften, Programmheften, Ausstellungskatalogen
- Aufdrucke bei Sportgeräten, Sportkleidung der aktiven Sportler,
- Bandenwerbung sowie
- Lautsprecherdurchsagen

Die Einordnung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und damit die Ertragsteuerpflicht und Umsatzsteuerpflicht mit Regelsteuersatz lässt sich in weiten Bereichen der Werbung vermeiden. Überlässt die steuerbegünstigte Körperschaft das Werberecht als solches an einen Dritten (Werbeunternehmen), der dann seinerseits (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) Werbeverträge mit den Werbepartnern abschließt, können die Einnahmen aus der Überlassung (Verpachtung) bei der steuerbegünstigten Körperschaft der Vermögensverwaltung zuzuordnen sein.

14.3 Vermietung

Eine auf längere Dauer angelegte Vermietung von Sportstätten und dazugehörigen Betriebsvorrichtungen stellt eine Vermögensverwaltung dar, hingegen sind kurzfristige Vermietungen z. B. stundenweise, auch wenn diese über einen längeren Zeitraum „gebucht“ werden, nicht als Vermögensverwaltung zu beurteilen. Es handelt sich bei diesen Einnahmen nicht um eine sportliche Veranstaltung, sondern um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der

- Sofern Mitglieder des Vereins Mieter sind, als Zweckbetrieb anzusehen ist
- Sofern Nichtmitglieder Mieter sind, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betrieb begründen.

15. Vereine zur Pflege des Brauchtums

15.1 Karnevalsvereine

Die Förderung des traditionellen Brauchtums wird i. d. R. durch die Veranstaltung von Karnevalsumzügen und Karnevalssitzungen verwirklicht. Bei diesen traditionellen Sitzungen handelt es sich um Zweckbetriebe, wenn das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht.

Dies ist der Fall, wenn z. B. anlässlich einer Karnevalssitzung Büttenreden, Tanz- und Gesangsleistungen dargeboten werden. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der Zuschauer sowie etwaige Einnahmen für die Überlassung von Rundfunk- und Fernsehübertragungsrechten sind dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Steht bei einer Veranstaltung hingegen nicht die Pflege des traditionellen Brauchtums, sondern die allgemeine Belustigung oder Unterhaltung der Zuschauer oder die Pflege der Geselligkeit im Vordergrund, ist diese Veranstaltung kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei derartigen Veranstaltungen fehlt es insbesondere an einem direkten Bezug zur Pflege des traditionellen Brauchtums.

So gehören Aufwendungen für Kostüme, Orden, Fahnen etc. zu den Betriebsausgaben des ideellen Tätigkeitsbereichs. Aufwendungen für Wurfmaterial (i. d. R. Süßwaren) sind dem Zweckbetrieb „Karnevalsumzug“ zuzurechnen.

15.2 Schützenvereine

Schützenfeste der Schützenbruderschaften und Schützenvereine können in der Regel nicht als Zweckbetrieb angesehen werden. Schützenfeste, die der vereinsinternen Pflege der Geselligkeit, des Zusammengehörigkeitsgefühls und des besseren Kennenlernens der Mitglieder und deren Angehörigen sowie der Werbung neuer Mitglieder dienen sind als gesellige Veranstaltungen anzusehen. Hierzu gehören auch Schützenfeste, an denen Schützenbruderschaften aus anderen Bundesländern teilnehmen und hierdurch bedingt regelmäßig einen größeren Umfang haben. Diese Veranstaltungen sind als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln.

Gibt der Verein anlässlich einer Vereinsfeier (Jubiläum, Schützenfest, Sommerfest, etc.) besondere Festschriften oder Programmhefte heraus, richtet sich die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung der Einnahmen aus dem Verkauf der Programmhefte nach der steuerlichen Behandlung der Veranstaltung, über deren Inhalt das jeweilige Programmheft informiert. Bei der in der Festschrift oder einem Programmheft enthaltenen Anzeigenwerbung handelt es sich aber stets um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei der Beurteilung eines Schützenfestes als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb können die Ausgaben für Fahnen, Schützentrachten, Königssilber, Kleinkalibergewehre, Orden etc. nur dann dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, wenn sie hiermit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dies dürfte in der Regel nicht der Fall sein, so dass diese Ausgaben dem ideellen Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind.

Spielt eine gleiche Musikgruppe beispielsweise während des Schützenumzugs und danach auch noch während der abendlichen Tanzveranstaltung im Festzelt, sind die Aufwendungen zwischen dem ideellen Bereich / Zweckbetrieb „Schützenumzug“ und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Tanzveranstaltung“ aufzuteilen.

16. Allgemeines über Sportvereine und Vereine zur Pflege des Brauchtums

Häufig informieren steuerbegünstigte Vereine ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen durch die Herausgabe von Vereinszeitschriften über aktuelle Entwicklungen oder Neuerungen rund um das Vereinsleben. Die kostenlose Abgabe der Zeitschriften an die Mitglieder fällt in den ideellen Tätigkeitsbereich.

Der Verkauf dieser Vereinszeitschriften ist als Zweckbetrieb einzustufen, wenn die Zeitschrift ausschließlich über die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins informiert.

Oftmals werden in derartigen Vereinszeitschriften aber auch Inserate örtlich ansässiger Gewerbetreibender gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts veröffentlicht. Die Entgelte für die Anzeigenwerbung sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Informiert ein steuerbegünstigter Verein seine Mitglieder mittels einer Homepage im Internet über die satzungsmäßigen Aktivitäten, fällt dies in den ideellen Tätigkeitsbereich.

Die bloße Verwendung des Logos des Sponsors auf der Internetseite des steuerbegünstigten Vereins begründet ebenfalls keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Kann jedoch durch einen Link zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins und damit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Schützenfeste oder karnevalistische Veranstaltungen, die vornehmlich der Pflege der Geselligkeit oder der Belustigung der Zuschauer dienen, sind als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu beurteilen. Gesellige Veranstaltungen sind nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit des Vereins, wenn die geselligen Veranstaltungen zu den übrigen satzungsmäßigen Tätigkeiten des Vereins von untergeordneter Bedeutung sind. Andernfalls droht der Entzug der Gemeinnützigkeit, da die Durchführung geselliger Veranstaltung für sich gesehen kein steuerbegünstigter Zweck ist.

17. Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung gilt auch für den gemeinnützigen Verein, d. h. ein Verein braucht keine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn:

- der Umsatz (incl. der Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 Euro nicht überschritten hat **und**
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000,00 Euro nicht überschreiten wird.

Beispiel:

Jahr 2011: Umsatz 15.000,00 Euro

Jahr 2012: Umsatz 16.500,00 Euro

Jahr 2013: Umsatz 70.000,00 Euro

Jahr 2014: Umsatz 14.000,00 Euro

Jahr 2015: Umsatz 9.000,00 Euro

Für das Jahr 2012 muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

(Begründung:

Umsatz des Vorjahres unter 17.500,00 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50.000,00 Euro)

Für das Jahr 2013 muss Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

(Begründung:

Umsatz des Vorjahres unter 17.500,00 Euro aber im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000,00 Euro)

Für das Jahr 2014 muss Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

(Begründung:

Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50.000,00 Euro aber im Vorjahr mehr als 17.500,00 Euro)

Für das Jahr 2015 muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

(Begründung:

Umsatz des Vorjahres unter 17.500,00 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als 50.000,00 Euro)

Eine Umsatzsteuer-Erklärung muss grundsätzlich auch als Kleinunternehmer beim Finanzamt eingereicht werden, hierbei werden jedoch nur die aktuellen und die Umsätze aus dem Vorjahr mitgeteilt, eine Entrichtung der Umsatzsteuer entfällt.

18. Steuerbezogene Grenzwerte

Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	35.000,00 Euro
Freibetrag bei der Berechnung der Körperschaftsteuer	5.000,00 Euro* (15 % zzgl. 5,5% Soli)
Gewerbsteuer	5.000,00 Euro* (ca. 15 %)
Kleinunternehmerregelung bzgl. der Umsatzsteuer	
Umsatz im vorangegangenen Jahr und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschreitet	17.500,00 Euro 50.000,00 Euro
Bilanzierungspflicht für den gewerblichen Bereich (Buchführungsgrenzen) Jahres <u>umsatz</u> mehr als	500.000,00 Euro (ab 2016: 600.000,00 Euro)
Bilanzierungspflicht für den gewerblichen Bereich (Buchführungsgrenzen) Jahres <u>gewinn</u> mehr als	50.000,00 Euro (ab 2016: 60.000,00 Euro)
Steuerfreie Übungsleiterpauschale pro Jahr	2.400,00 Euro
Ehrenamtsfreibetrag pro Jahr (nur möglich, wenn in der Satzung festgelegt)	720,00 Euro

Obergrenze für Pflichtleistungen der Vereinsmitglieder im Hinblick auf die Steuerbegünstigung:

Jahresbeitrag durchschnittlich je Mitglied	1.023,00 Euro
Aufnahmegebühr durchschnittlich je neu aufgenommenes Mitglied und Jahr	1.534,00 Euro
Investitionsumlage je Mitglied einmal in 10 Jahren, wahlweise in 10 Jahresraten	5.113,00 Euro

* Sofern der Gesamtumsatz 35.000,00 Euro übersteigt, kann evtl. Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer anfallen. Erst wenn der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 5.000,00 Euro übersteigt, unterliegt der übersteigende Betrag der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer.

19. Vereinsausflüge

Gemeint sind hiermit Ausflüge, die der Verein nur mit seinen Mitgliedern unternimmt. Diese Ausflüge sind dem ideellen Bereich zuzuordnen, obwohl sie nicht der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen. Zunächst sollte beachtet werden, dass die Durchführung von Vereinsausflügen nicht „Hauptzweck“ ist – sondern eine untergeordnete Bedeutung hat.

- Es werden Gewinne erzielt
Soweit bei den Vereinsausflügen Gewinne erzielt werden, handelt es sich um einen steuerunschädlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Es werden Zuschüsse des Vereins für den Vereinsausflug verwendet.
Grundsätzlich stellt die Gewährung von Zuschüssen des Vereins zur Durchführung des Vereinsausflugs eine schädliche Mittelfehlverwendung dar, weil Mitglieder keine Zuwendung durch die steuerbegünstigte Körperschaft erhalten dürfen
- Annehmlichkeiten
Soweit jedoch je Mitglied lediglich eine Annehmlichkeit geleistet wird, die nach allgemeiner Vereinsauffassung angemessen und üblich ist, dürfte insoweit die Steuerfreiheit nicht gefährdet sein. Nach allgemeiner Verwaltungsauffassung bestehen keine Bedenken, einen Zuschussbetrag von 40 € jährlich als unschädlich zu erachten.
- Unschädliche Zuschüsse
Sofern am Zielort steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden (z. B. Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen) kann die Körperschaft einen Kostenzuschuss ohne Begrenzung vornehmen.

20. Förderverein

Fördervereine zeichnen sich, dadurch aus, dass sie steuerbegünstigten Zwecke nicht selber unmittelbar fördern. Die Förderung dieser Körperschaften erfolgt dadurch, dass sie Mittel zugunsten einer anderen Körperschaft sammelt und weitergibt.

Die Beschaffung von Mitteln muss der Förderverein als Satzungszweck festlegen. In der Satzung muss der Förderverein dabei keine konkrete zu fördernde Körperschaft benennen. Die Angabe des Zwecks (z. B. Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports oder der Jugendhilfe) reicht aus. Soweit der Förderverein jedoch eine konkrete Körperschaft in der Satzung als begünstigter Empfänger benennt, muss dieser die gesammelten Mittel grundsätzlich auch an die entsprechende Körperschaft weiterleiten.

Der Förderverein muss sich nicht darauf beschränken, Mittel zu sammeln und weiterzugeben. Er kann auch unmittelbar die Tätigkeit des geförderten Vereins unterstützen. Z. B. in dem er Sportgeräte kauft oder andere Kosten des Vereins übernimmt. Natürlich muss eine solche Unterstützung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke bleiben. Der Förderverein kann also nicht ein Vereinsfest bezuschussen.

21. Zusammenschluss von mehreren Vereinen (Fest-GbR)

21.1 Körperschaftsteuer

Die aus mehreren Vereinen bestehende Fest-GbR kann als Personengesellschaft nicht unter den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen. Zunächst hat die Vereins-GbR den Gewinn bzw. Verlust der gemeinsamen Veranstaltung zu ermitteln. Die GbR als Personengesellschaft ermittelt ihre ertragsteuerlichen Einkünfte einheitlich und gesondert. Die beteiligten Vereine besteuern die Einkünfte aus der Personengesellschaft im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Für die Zwecke der Freigrenze des § 64 Abs.3 AO werden jedoch die Einnahmen der GbR anteilig jedem beteiligten Verein zugerechnet; d. h. die Einnahmen der GbR werden auf die Höhe der Freigrenze anteilig mit angerechnet.

21.2 Gewerbesteuer

Die Fest-GbR unterliegt mit ihren gewerblichen Einkünften selbst der Gewerbesteuer, d. h. die Fest-GbR wird gewerbesteuerrechtlich als eigenständiger Betrieb behandelt. Der Gewinn aus der GbR wird also nicht auf der Ebene des beteiligten Vereins versteuert, sondern auf der Ebene der Gesellschaft. Ihr steht aber ein Freibetrag i. H. v. 24.500 € zu. Die Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO findet bei der Personengesellschaft keine Anwendung.

21.3 Umsatzsteuer

Wie bei der Gewerbesteuer unterliegt die Fest-GbR mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer. Sämtliche von der Fest-GbR getätigten Umsätze müssen von ihr versteuert werden. Die Versteuerung findet also nicht auf der Ebene der Gesellschafter statt. Die Kleinunternehmergrenze wird auf die Personengesellschaft getrennt angewendet. Blieben also ihre Umsätze im Vorjahr unter 17.500 € und übersteigen sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht 50.000 €, muss sie keine Umsatzsteuer erheben.

HINWEIS: bei Vereinsgemeinschaften, die nur im mehrjährigen Abstand (z. B. bei Festen, die nur alle 3 Jahre stattfinden) wirtschaftlich tätig sind, bezieht sich die Vorjahresgrenze auf das jeweils letzte Jahr, in dem die Gemeinschaft Einnahmen erzielte. Die Zwischenjahre ohne Umsätze werden bei der Grenze für die Kleinunternehmeroption außer Acht gelassen.

21.4 Vermeidung von Problemen

- Soll keine Fest-GbR entstehen, so müssen folgende Sachverhalte erfüllt werden:
Es müssen getrennte behördliche Auflagen erfüllt werden (Gestattung)
- Es muss eine genaue Aufgabenverteilung festgelegt werden. Es muss klar unterschieden werden, was jeder zu tun hat.
- Es muss getrennt abgerechnet werden
- Jeder muss ein eigenes Unternehmerrisiko haben